

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt

IX-529/4

Betrifft: Naturdenkmale

Bescheid

An
Herrn Josef K u d e r e r
in

Dürnbach Nr. 23

Gemäß den §§ 3, 12 Abs. (1), 13 Abs. (1), 15 und 16 Abs. (1) des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (GBl. f.d.L.Ü. Nr. 245/39) sowie auf Grund der §§ 7 Abs. (1) bis Abs. (4) und 9 der Durchführungs-Verordnung zum Naturschutzgesetz vom 3.10.1935 (GBl.f.d.L.Ü. Nr. 245/39) wird verfügt:

Die auf Par. Nr. 238 der Kat. Gemeinde Dürnbach stehende Eiche und die auf Parz. Nr. 242 der Kat. Gemeinde Dürnbach, stehende Eibe, welche Bäume beide in Ihrem Eigentum stehen, werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch als solche eingetragen.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung dieser Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, sie oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Abringen von Aufschriften, Abladen von Schutt und dgl. Als Veränderung des Naturdenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten der Bestimmungen wird nach den §§ 21 und 22 des obzit. Gesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-Verordnung bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Erklärung der obgenannten Bäume zu Naturdenkmalen erfolgt, um zwei in ihrer Eigenart selten vorkommende Bäume der Nachwelt zu erhalten.

Die von Ihnen geäußerte Befürchtung, daß Sie durch Besucher der Naturdenkmale Schaden erleiden könnten, ist insoferne hinfällig, als die Eibe neben einem Wege steht und die Eiche auf einer eingezäunten Wiese neben dem Wohnhause stockt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt eingebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Mohr, eh.

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Mohr